



STUDIERENDENPARLAMENT DER UNIVERSITÄT POTSDAM

Postanschrift: Studierendenparlament • Am Neuen Palais 10 • Postfach 60 15 53 • 14 415 Potsdam
Sitz: Komplex I • Am Neuen Palais 10 • Gebäude 06
Kontakt: e-mail: praesidium@stupa.uni-potsdam.de • Fax: (0331) 977-1795
Präsidium: Florian Piepka • Matthias Wernicke • Jürgen Stelter

Potsdam, 6. November 2009

Liebe Studierende, liebe Parlamentarierinnen und Parlamentarier,

Hiermit laden wir zur 6. ordentlichen Sitzung des
12. Studierendenparlamentes der Universität Potsdam ein.

Termin: Dienstag, der 17. November 2009
19:00 Uhr bis 23 Uhr
Ort: Am Neuen Palais 10, Haus 8, Raum 0.59

Wir schlagen folgende Tagesordnung vor:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschluss der Tagesordnung und Zeitplan
3. Beschluss des Protokolls vom 27.10.2009
4. Gäste
5. Berichte
 - a. Berichte aus den Gremien
 - b. Berichte des StuPa-Präsidiums
 - c. Rechenschaftsberichte des AStA
6. Wahl eines Mitglieds des Vorstands des Vereins zum Erhalt des Studentischen Kulturzentrums in den Elfleinhöfen e.V. [ekze]
7. Anträge
 - a) Antrag von Sebastian Serafin: Mitgliedschaft im Verein zur Förderung des Rechts auf Bildung e.V.
 - b) Antrag von Sebastian Serafin: Mitgliedschaft der Studierendenschaft in der Landesstudierendenkonferenz/BrandStuVe
 - c) Antrag der GAL auf Satzungsänderung
 - d) Antrag von Katja Klebig (AStA) Koop-Vereinbarung Mieterbund
 - e) Antrag der GAL zur S-Bahn-Entschädigungs-Verhandlung
 - f) Antrag von Janis Klusmann zur „Studium+“-Vereinbarung zwischen AStA und Unileitung
 - g) Antrag von Simon Wohlfahrt zur Auflösung eines Teils der Rücklagen zur Investition in den Bau einer Solaranlage
 - h) Änderungsantrag der GAL zum Antrag von Simon Wohlfahrt auf Auflösung eines Teils der Rücklagen
8. Initiativanträge
9. Sonstiges

Wir bitten um inhaltliche Vorbereitung sowie pünktliches Erscheinen.

Anträge:

a. Antrag von Sebastian Serafin: Mitgliedschaft im Verein zur Förderung des Rechts auf Bildung e.V.

Liebes StuPa-Präsidium, Liebe mitlesende Mitstreiterinnen und Mitstreiter, hiermit beantrage ich, dass die Studierendenschaft der Universität Potsdam Mitglied im Verein zur Förderung des Rechts auf Bildung e.V. (Förderverein des Aktionsbündnisses gegen Studiengebühren) mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1.250,- Euro wird.

Eine ausführliche Begründung erfolgt mündlich auf der Sitzung.
Viele Grüße, Sebastian

Beitragsordnung des Vereins zur Förderung des Rechts auf Bildung

§ 1 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag für juristische Personen beträgt jährlich
 - a. 100 Euro
 - b. 250 Euro
 - c. 400 Euro
 - d. 1000 Euro
 - e. 3000 Euro
 - f. Andere und höhere Mitgliedsbeiträge sind möglich.
2. Der Mitgliedsbeitrag für natürliche Person beträgt mindestens 50 Euro pro Jahr. Des Weiteren entspricht die Staffelung der Mitgliedsbeiträge denen für juristische Personen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig. Das Mitglied wählt seinen Mitgliedsbeitrag selbst aus und zeigt die gewählte Höhe gegenüber dem Vorstand an.

§ 2 Mahnwesen

1. Zwei Wochen nach Versand der Rechnung ist die erste Mahnung zu versenden, die zur Begleichung der offenen Rechnung innerhalb von maximal 14 Tagen auffordert.
2. Weitere zwei Wochen später ist die zweite Mahnung zu versenden, die zur Begleichung der offenen Rechnung innerhalb von maximal 14 Tagen auffordert. In der zweiten Mahnung ist die Einlegung von Rechtsmitteln anzudrohen. Es wird eine Mahngebühr von 5 Euro erhoben.
3. Weitere vier Wochen später ist der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides beim zuständigen Amtsgericht zu stellen. Es wird eine Mahngebühr von weiteren 10 Euro erhoben.
4. Unberührt von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 soll die Geschäftsführung durch direkte telefonische oder persönliche Kontaktaufnahme die Begleichung der offenen Rechnung anstreben. Die Geschäftsführung unterrichtet den Vorstand regelmäßig über

Anzahl und Umfang der offenen Forderungen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine Verlängerung der Fristen beschließen.

§ 3 Stundung und Erlass des Beitrages

1. Der Vorstand darf Ansprüche nur

a. stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Anspruchsgegnerin bzw. den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

b. niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

c. erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die Anspruchsgegnerin bzw. den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde; das gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

2. Maßnahmen nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

3. Maßnahmen nach Absatz 1 c bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

4. Ein Antrag auf vollständigen oder teilweisen Erlass des Beitrages ist mit Begründung rechtzeitig vor der nächsten Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand leitet den Antrag und seinem Votum zu dem Antrag rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung an die Mitglieder weiter.

Satzung des Vereins zur Förderung des Rechtes auf Bildung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Rechts auf Bildung“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht ... eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Förderung von Wissenschaft und Bildung, insbesondere der Verwirklichung des Rechtes auf Bildung.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

4. Die Zwecke des Vereins verfolgt er insbesondere durch

- Öffentlichkeitsarbeit,

- Zusammenarbeit mit anderen Initiativen, die sich die Verwirklichung des Rechtes auf Bildung zum Ziel gesetzt hat, etwa dem Aktionsbündnis gegen Studiengebühren,
- Herausgabe von Publikationen

3. Titelverwendung

1. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige, natürliche Person und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und den Krefelder Aufruf ... unterzeichnet hat. Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten.

Über die Aufnahme in den Verein beschließt die Mitgliederversammlung.

2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Streichung in der Mitgliederliste.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstands möglich. Gegen den Beschluss des Vorstands kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zu einer Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand.

Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei

Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

§ 4 Beiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Beiträge. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Die Beiträge werden mit Beginn des Geschäftsjahres oder mit Beginn der Mitgliedschaft als Jahresbeitrag fällig. Der Jahresbeitrag wird auch durch das Ende der Mitgliedschaft vor Ende des Geschäftsjahres nicht aufgehoben oder reduziert.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag der KassenprüferInnen oder des Vorstands beschließen, dass Beiträge oder andere Verbindlichkeiten einem Mitglied ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand kann beschließen, dass Beiträge oder andere Verbindlichkeiten einem Mitglied ganz oder teilweise gestundet werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Die Wahl des Vorstands,
 2. Entscheidungen über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds,
 3. Entscheidungen über die Aufnahme von Mitgliedern,
 4. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 5. Entlastung des Vorstands,
 6. Wahl der RechnungsprüferInnen,
 7. Änderung der Satzung und der Beitragsordnung,
 8. Auflösung des Vereins.

9. Grundsätze der Arbeit des Vereins

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Vorstands oder seinem/ihrer StellvertreterIn mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

Jedes Mitglied kann bis zum fünften Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Sie ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung neu zu erteilen. Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Jede anwesende Person kann nur von einem Mitglied bevollmächtigt werden, dessen Stimme zu führen.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern die Satzung nichts anders regelt, mit einer Mehrheit von 75 % aller anwesenden Stimmen gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der gültigen Stimmen. Richtlinien für die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind Beschlussfassungen über Richtlinien der Vorstandstätigkeit. Bei Wahlen ist derjenige/diejenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint.

Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit eine Versammlungsleitung. Bis zur Wahl der Versammlungsleitung leitet der Vorstand die Versammlung.

6. Über die Mitgliederversammlung ist schriftlich Protokoll zu führen. Dieses muss von der Versammlungsleitung und dem Vorstand abgezeichnet werden. Es wird vier Wochen nach der Mitgliederversammlung an die Mitglieder verschickt.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, davon sollen zwei, muss mindestens eine weiblich sein. Der Vorstand umfasst mindestens folgende Ämter:

- a) Schatzmeister/ Schatzmeisterin,
- b) erster Vorsitzender/ erste Vorsitzende,
- c) zweiter Vorsitzender/zweite Vorsitzende.

sollen zwei, muss aber mindestens eine Frau sein.

2. Eines der Vorstandsmitglieder muss der Geschäftsführung des „Aktionsbündnis gegen Studiengebühren“ angehören.

3. Der Vorstand wird auf die Dauer eines Jahres gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Amtszeit beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres. Scheidet ein

Mitglied des Vorstandes vorzeitig, zum Beispiel durch Rücktritt oder Tod, aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstands nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien zu beachten.
6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
7. Der Vorstand kann Entscheidungen nur im Konsens herbeiführen.

§ 8 KassenprüferInnen

1. Die erste Mitgliederversammlung eines Geschäftsjahres wählt zwei KassenprüferInnen.
2. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Vorstandsmitglieder dürfen frühestens ein Jahr nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand als KassenprüferInnen gewählt werden.

3. Der KassenprüferInnen können auf jeder Mitgliederversammlung neu gewählt werden.

4. Die KassenprüferInnen überprüfen die Finanzführung des Vorstandes auf:

sachlich und rechnerisch korrekte und ordentliche begründete und belegte Buchführung.

Die KassenprüferInnen können jederzeit eine Kassenprüfung vornehmen. Sie müssen jedoch mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vornehmen. Die Prüfung soll sich auf den Zeitraum seit der verangegangenen Prüfung erstrecken. Sie kann auf Stichproben beschränkt sein.

5. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Zeitraum der von der Prüfung erfasst wird, den Umfang und die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung enthalten muss.

6. Die Niederschrift ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks

Verwendung für Zwecke der Förderung von Wissenschaft und Forschung, die es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

In Kraft getreten am

b. Antrag von Sebastian Serafin: Mitgliedschaft der Studierendenschaft in der Landesstudierendenkonferenz/BrandStuVe

Liebes Präsidium,
Liebe mitlesende Mitstreiterinnen und Mitstreiter,

ich beantrage, dass die Studierendenschaft der Universität Potsdam Mitglied in der Landesstudierendenkonferenz / BrandStuVe wird.

Viele Grüße,
Sebastian

ACHTUNG: Dies ist eine geänderte Satzungsvorlage vom AStA, Katja Klebig, Matthias Wernicke

Satzung der Brandenburgischen Studierendenveterung

Vom X.X.2009

**§ 1
Allgemeines**

Die Brandenburgische Studierendenveterung (BrandStuVe) ist die Landeskonferenz der Studierendenschaften des Landes Brandenburg im Sinne von § 15, Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg in der Fassung vom 18.12.2008.

**§ 2
Aufgaben**

Aufgabe der Brandenburgischen Studierendenveterung (BrandStuVe) ist die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Studierendenschaften des Landes Brandenburg.

**§ 3
Mitgliedschaft und Mitwirkung**

- (1) Mitglieder der BrandStuVe sind die Studierendenschaften der Hochschulen des Landes Brandenburg.
- (2) Die Studierendenschaften der Hochschulen entsenden stimmberechtigte Studierende zur BrandStuVe. Die stimmberechtigten VertreterInnen stimmen sich

in der Positionsfindung mit ihren jeweiligen Studierendenvertretungen an den Hochschulen ab. Näheres können die Studierendenschaften regeln.

§ 4

Organe der Brandenburgischen Studierendenvertretung

Organe der BrandStuVe sind

1. die Landeskonzferenz und
2. der SprecherInnenrat.

§ 5

Landeskonzferenz

(1) Aufgaben

1. Die Landeskonzferenz ist das ständige und ausführende Organ der BrandStuVe. Sie nimmt Stellung zu den Anliegen der Studierendenschaften.
2. Die Landeskonzferenz bestimmt die Mitglieder des SprecherInnenrat. Sie kann dem SprecherInnenrat per Beschluss einzelne Aufgaben übertragen.
3. Die Landeskonzferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Die Landeskonzferenz kann für einzelne Themenbereiche Arbeitskreise einrichten.

Kommentar: „bestimmt“, da an dieser Stelle „wählen“ noch nicht definiert ist (s.u.). Das nötige Quorum stand 3 Mal in der Satzung (hier, 5.5.5. und 6.2.4.) jedoch nicht klar genug.

Kommentar: „kann“, da fast alle nötigen Fragen schon in der Satzung geklärt sind, unnötige „formal“-Geschäftsordnungs-Diskussionen also nicht nötig sind – ohne „kann“ aber zwingend wären und da das Quorum für GO-Erlass in der Satzung noch nicht geklärt ist.

(2) Zusammensetzung

1. Die Landeskonzferenz besteht aus den nach § 3 Abs. 2 entsandten stimmberechtigten VertreterInnen der Studierendenschaften.
2. In der Landeskonzferenz hat jede anwesende Studierendenschaft bei Abstimmung nach Hochschulen je eine Stimme. Dabei ist unwesentlich, mit wie vielen Studierenden einzelne Hochschulen anwesend sind und wie viele Studierende an den Hochschulen eingeschrieben sind. Die Berechtigung zur Stimmführung der entsandten Vertreter regeln die Studierendenschaften der jeweiligen Hochschulen.

(3) Zustandekommen

Die Landeskonzferenz soll mindestens zweimal pro Semester tagen. Sie tagt auf Beschluss der Landeskonzferenz oder auf Verlangen des SprecherInnenrats oder auf Verlangen mindestens dreier Studierendenschaften. Die Einladung erfolgt in der Regel zwei Wochen vorher schriftlich, vorzugsweise per Email an alle Studierendenschaften unter Angabe des Ortes und einer vorläufigen Tagesordnung. In dringenden Fällen reicht für eine ordnungsgemäße Einladung eine Frist von fünf Tagen.

Kommentar: Vorschlag würde implizieren, dass auf den Vorschlag nicht notwendig eine Sitzung folgt, was aber offensichtlich anders gemeint ist.

Kommentar: Zu ungenau. Vorschlag: Den Passus der Satzung der Studierendenschaft UP §4 Abs. 3 entsprechend übernehmen: „Die Organe der Studierendenschaft tagen grundsätzlich öffentlich. Über Ausnahmen berät und beschließt das jeweilige Organ mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in nicht-öffentlicher Sitzung. Im Falle des Ausschlusses ist erforderlich, dass eine öffentliche Begründung über den Ausschluss gegeben wird. Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Potsdam können nur bei Personalangelegenheiten ausgeschlossen werden, dies beinhaltet nicht die Wahlen eines Organs.“

(4) Sitzungen

1. Die Landeskonzferenz tagt öffentlich. Über Ausnahmen berät und beschließt die Landeskonzferenz mindestens mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in nicht-öffentlicher Sitzung. Im Falle des Ausschlusses ist erforderlich, dass eine öffentliche Begründung über den Ausschluss gegeben wird. Studierende aus Mitgliedshochschulen der BrandStuVe können nur bei Personalangelegenheiten ausgeschlossen werden, dies beinhaltet nicht die Wahlen eines Organs.
2. Alle Anwesenden haben Rederecht und Antragsrecht. Näheres kann die Geschäftsordnung regeln.
3. Über die Landeskonzferenz ist Protokoll zu führen. Näheres kann die Geschäftsordnung regeln.

Kommentar: Siehe Kommentar zur GO oben.

Kommentar: Siehe Kommentar zur GO oben.

(5) Entscheidungsfindung, Abstimmungen und Wahlen

1. Die bei der Landeskonferenz anwesenden Stimmberechtigten einigen sich grundsätzlich im Konsens auf Positionen und Vorgehensweisen der BrandStuVe. Sofern sich kein Konsens findet, kann auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes nach Hochschulen abgestimmt werden. Hierbei hat jede Hochschule eine Stimme, für die Berechtigung der Stimmführung gilt §5 Abs. 2 Punkt 2.

2. Die Bestimmung der Mitglieder der Organe und Gremien der BrandStuVe sowie von VertreterInnen der BrandStuVe in anderen Organisationen erfolgt durch Wahlen wie folgt:

Kandidieren können alle Studierenden von Mitgliedshochschulen. KandidatInnen können offen im Konsens gewählt werden. Sofern sich kein Konsens findet, kann auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes nach Hochschulen gewählt werden. Es gilt dabei §5 Abs. 2 Punkt 2. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes findet die Wahl geheim statt.

3. Bei Abstimmungen, Beschlüssen und Wahlen ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens vier Stimmberechtigte anwesend sind und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Bei Beschlussunfähigkeit soll innerhalb von vier Wochen eine Wiederholung der Landeskonferenz stattfinden.

4. Bei Abstimmungen, Beschlüssen und Wahlen, die nicht im Konsens stattfinden, gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben hierbei unberücksichtigt. Minderheitenvoten einzelner Hochschulen werden auf deren Wunsch protokolliert.

5. Zur Änderung und zum Erlass der Satzung sowie einer Geschäftsordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, jedoch von mindestens der Hälfte der Mitglieds-Studierendenschaften notwendig.

Kommentar:

Der Verweis auf §3 war offensichtlich falsch, gemeint war wohl §5. Zur weiteren Kürzung könnte der Satz auch einfach nur lauten „Es gilt §5 Abs. 2 Punkt 2.“

Kommentar: Bisher wurden nur Abstimmung und Beschlüsse definiert, nicht jedoch Wahlen. Darum füge ich einen Absatz zu ihrer Definition ein und verweise später darauf. Dadurch wird erhebliche Klärung erreicht.

Kommentar: „im Konsens“ gelöscht, da sonst Beschlussfähigkeit für Fälle ohne Konsens NICHT geklärt wäre.

Kommentar: Die ordnungsgemäße Einladung sollte immer gelten und muss so nicht unten (6.2.4) nur für Wahlen des SprecherInnenrates separat definiert werden.

Kommentar: Durch diese Änderung gibt es keinen Widerspruch mehr (vorher war zuerst Konsens definiert, dann stand hier einfache Mehrheit), sondern es wird (wie wohl intendiert) geklärt welche Mehrheiten nötig sind und wie sie zu stande kommen.

Kommentar: Erlass fehlte. Definition des GO-Quorums fehlte auch. Ein so hartes Quorum für die GO kann genommen werden, weil sie wahrscheinlich nicht nötig wird, könnte im Zweifelsfall aber auch runter gesetzt werden.

Kommentar: Nochmalige Definition der Wahl zum SprecherInnenrat kann nun entfallen, da jetzt hinreichend vorher geklärt.

§ 6 SprecherInnenrat

(1) Aufgaben

1. Der SprecherInnenrat ist Ansprechpartner der BrandStuVe für die Öffentlichkeit.
2. Beschlüsse der Landeskonferenz sind bindend für den SprecherInnenrat.

(2) Zusammensetzung

1. Der SprecherInnenrat setzt sich zusammen aus mindestens zwei Studierenden. Dem SprecherInnenrat darf maximal ein Studierender bzw. eine Studierende aus jeder Studierendenschaft angehören.
2. Der SprecherInnenrat soll nach Möglichkeit mindestens zur Hälfte aus VertreterInnen von Fachhochschulen bestehen.
3. Der SprecherInnenrat soll nach Möglichkeit mindestens zur Hälfte aus Frauen bestehen.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des SprecherInnenrates beträgt in der Regel ein Jahr. Ein Sprecher oder eine Sprecherin scheidet aus dem Amt durch Tod, Exmatrikulation, schriftlichen Rücktritt gegenüber den Studierendenschaften, am Ende der Amtszeit oder durch Abwahl mit einer Mehrheit von mindestens der Hälfte der Mitglieds-Studierendenschaften und schriftlicher Begründung aus.

Kommentar: Kann jetzt entfallen, da passives Wahlrecht und ordnungsgemäße Einladung schon in 5.2 geklärt

Kommentar: Misstrauensvotum mit 2/3 Mehrheit ist unüblich. Absolute Mehrheit reicht vollkommen aus.

§ 7 Arbeitskreise und ReferentInnen

(1) Für einzelne Aufgabenbereiche können Arbeitskreise gebildet werden.

(2) Die Arbeitskreise können sich ReferentInnen bestimmen.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie wird allen Studierendenschaften des Landes Brandenburg zugesandt und veröffentlicht.

c) Antrag der GAL auf Satzungsänderung „Dringlichkeitsanträge“

Das Studierendenparlament der Universität Potsdam möge beschließen:

Die Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam wird in folgenden Punkten geändert:

- In § 8 Abs. 4 wird das Wort „Initiativantrag“ durch das Wort „Dringlichkeitsantrag“ ersetzt.
- § 9 Abs. 3 wird neu gefasst:

„Nach Antragsschluss können nur noch Dringlichkeitsanträge in die Sitzung des Studierendenparlaments eingebracht werden. Sie bedürfen der Unterstützung durch mindestens drei Mitglieder des Studierendenparlaments. Über ihre Behandlung entscheidet das Studierendenparlament mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder. Nicht behandelte Dringlichkeitsanträge sind als reguläre Anträge auf der nächsten ordentlichen Sitzung des Studierendenparlamentes zu behandeln.“

(Nachrichtlich: derzeitige Fassung § 9 Abs. 3: „Nach Antragsschluss können nur noch Initiativanträge in die Sitzung des Studierendenparlaments eingebracht werden. Sie bedürfen der Unterstützung durch mindestens drei Mitglieder des Studierendenparlaments. Über ihre Behandlung entscheidet das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Nicht behandelte Initiativanträge sind als reguläre Anträge auf der nächsten ordentlichen Sitzung des Studierendenparlamentes zu behandeln.“

- In § 33 Abs. 2 wird das Wort „Initiativanträge“ durch das Wort „Dringlichkeitsanträge“ ersetzt.

Begründung: mündlich

d) Antrag von vom AStA / Katja Klebig zur Kooperationsvereinbarung mit dem Mieterbund

Das StuPa möge diese Rahmenvereinbarung zwischen dem AStA der Universität Potsdam und der Mieterbund Land Brandenburg beschließen:

**Rahmenvereinbarung zwischen dem
Allgemeinen Studierendenausschuss der Universität Potsdam (AStA)
und dem Mieterbund Land Brandenburg e.V. (MBLB)**

1. Gegenstand
Der AstA und der MBLB vereinbaren, den vom AstA benannten Studierenden der Universität Potsdam eine Beratung durch die in der Anlage aufgeführten Mietervereine des MBLB zu ermöglichen.
2. Form
Zur Verwirklichung des unter Ziff. 1 genannten Ziels können Studierende Mitglied in einem der aufgeführten Mietervereine werden.
3. Organisation
Der AstA stellt bei Bedarf ihren ratsuchenden Studierenden einen "Beratungsgutschein" zur Verfügung, der dem aus der Anlage ersichtlichen örtlichen Mieterverein bei der Begründung der Mitgliedschaft übergeben wird.
4. Konditionen
Die Studierenden werden für *höchstens* ein Jahr Mitglied in den bezeichneten Mietervereinen. Der Mitgliedsbeitrag beträgt *generell* 40,- € Eine Aufnahmegebühr entfällt. Eine Rechtsschutzversicherung ist nicht enthalten.
5. Finanzierung
Der AstA übernimmt den Mitgliedsbeitrag gegenüber den Mietervereinen; die Mitgliedsbeiträge werden direkt an die zuständigen Mietervereine gezahlt. Diese stellen entsprechende Sammelrechnungen über die Neuzugänge an den AstA.
6. Dauer von Mitgliedschaften
Nach Ablauf eines Jahres ist die Mitgliedschaft im Mieterverein beendet. Danach kann die Mitgliedschaft im Mieterverein auf eigene Rechnung der Studierenden zu den Konditionen des jeweiligen Vereins fortgesetzt werden.
7. Anbietende Mietervereine
Der MBLB stellt die Liste der im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung stehenden Mietervereine einschließlich deren Kontaktdaten und -zeiten online. Er behält sich vor, einzelne Mietervereine bei Vorliegen von unzumutbarer Härte aus der Anlage herauszunehmen, wenn die Fortführung der Beratungsleistung aufgrund der vereinbarten Sonderkonditionen für den Mieterverein eine unzumutbare Härte bedeutet. In diesem Fall wird der MBLB in der betreffenden Region im Rahmen seiner Möglichkeiten einen anderen Mieterverein benennen.
8. Informationsveranstaltungen
(1) Der MBLB bietet der Studierendenschaft die Durchführung von Informationsveranstaltungen im Rahmen der Betreuung der Erstsemester an. Inhalt dieser Informationsveranstaltungen sind neben der Vorstellung des MBLB auch allgemeine Fragen zum Mietrecht unter den besonderen Bedingungen von Studierenden. (2) Bei Bedarf und auf Anforderung der Studierendenschaft führt der Mieterbund weitere Informationsveranstaltungen zu spezifischen Mietrechtsproblemen

und gegen Erstattung der Kosten durch. (3) Diese Informationsveranstaltungen werden im Allgemeinen im Rahmen der Immatrikulationsveranstaltungen durchgeführt, ihre technische Vorbereitung und Durchführung obliegt der Studierendenschaft.

9. Weitere Zusammenarbeit
Im Interesse einer dauerhaften konstruktiven Zusammenarbeit werden VertreterInnen des MBLB und der Studierendenschaft regelmäßig einmal pro Semester zusammenkommen, um über die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit zu beraten.
10. Kooperationen
Andere Studierendenschaften können dieser Vereinbarung beitreten. Hierzu bedarf es jeweils einer gemeinsamen schriftlichen Erklärung von AStA, MBLB und der beitriftswilligen Studierendenschaft.
11. Geltungsdauer
Diese Vereinbarung tritt am in Kraft und gilt zunächst bis
Wird die Vereinbarung ohne Widerspruch über den hinaus fortgesetzt, kann sie mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Quartalsende gekündigt werden.

Potsdam,

.....
für den MBLB

.....
für den AStA

e) Antrag der GAL zur S-Bahn-Entschädigungs-Verhandlung

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Der AStA wird beauftragt, mit dem VBB das Einfrieren des aktuell gültigen Semesterticketpreises bis zum Jahr 2013 als Variante der geplanten Entschädigung zu verhandeln. Der Stand der Verhandlungen ist bis zum Abschluss derselben dem Studierendenparlament zu jeder Sitzung mitzuteilen.

Bis zur November-Sitzung des Studierendenparlamentes ist diesem ebenso ein Konzept vorzulegen, wie die derzeit wahrscheinliche Entschädigungsvariante (VBB überweist an Studierendenschaft, diese ist für das weitere Verfahren zuständig) umgesetzt werden soll. Dabei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Wird angestrebt, genau nur diejenigen Studierenden zu entlasten, die

im Sommersemester 2009 die Gebühr für das Semesterticket bezahlt haben? Wie kann eine entsprechende Überprüfung sichergestellt werden?

- Sollen auch diejenigen eine Erstattung aus den VBB-Rückzahlungen erhalten, die bereits eine Erstattung aus dem Sozialfonds bekommen haben? Wie wird bei denjenigen Studierenden verfahren, die aufgrund einer Exmatrikulation das Semesterticket nur anteilig bezahlt haben?

- Falls nach Ende einer möglicherweise zu setzenden Rückerstattungsfrist eine Differenz zwischen VBB-Rückerstattung und Auszahlungsbetrag festzustellen ist, wie soll mit diesem Differenzbetrag (negativ oder positiv) verfahren werden?

f) Antrag von Janis Klusmann zur „Studium+“-Vereinbarung zwischen AStA und Unileitung

Liebe Mitglieder des StuPas,

im Anhang findet ihr den ausgearbeiteten Entwurf zur Vereinbarung zwischen der Studierendenschaft und der Uni-Leitung.

In diesem Entwurf heißt es noch zwischen "AStA" und Uni-Leitung. Dies könnt ihr aber gerne auf der StuPa-Sitzung in "Studierendenschaft", vertreten durch das "StuPa", oder ähnliches ändern!

Die gekürzten Teile 1 und ehemals 2+3 habe ich zur Verständlichkeit extra noch mitgegeben, da diese noch einmal den Wortlaut des* *§7 der Studienordnung Studiumplus darstellen und wahrscheinlich nicht allen noch bekannt sind.

Im Vorfeld gab es auf meine Anfrage keine Antwort, ob noch wesentliche Fragen seit der letzten StuPa-Sitzung offen geblieben sind. Daher gehe ich davon, dass dies nun auch jetzt nicht der Fall sein wird, da sich der Entwurf der Vereinbarung 1:1 aus dem letzten Antrag ableitet. Falls doch, dann bitte ich um schnellstmögliche Rückmeldung an die studentische AG Studium Plus: [AgSchluesselqualis at mail.asta.uni-potsdam.de](mailto:AgSchluesselqualis@mail.asta.uni-potsdam.de)

Frau Kirjuchina von der Studiumplus-Koordination hat dieser Version schon zugestimmt, Herr Grünewald wird dies heute im Verlauf des Tages vss. auch tun.

Ich werde vss. auf der StuPa-Sitzung nicht anwesend sein, aber mit Janosch, Nadine, Matthias, Stefan und Hannes stehen euch ja genug Experten direkt zur Ort bei Fragen zur Verfügung!

Beste Grüße,
Janis

(Der Antragstext ist aus technischen Gründen am Ende dieser Einladung angehängen)

g) Antrag von Simon Wohlfahrt zur Auflösung eines Teils der Rücklagen zur Investition in den Bau einer Solaranlage

Antrag auf Auflösung eines Teils der Rücklagen

„Die Studierendenschaft der Universität Potsdam löst bis zu 40.000 EUR von der Rücklage Kulturzentrum zum Bau einer Solaranlage auf dem Dach des Kulturzentrums auf. Zur Auswertung der vorliegenden Angebote und zur Vergabe des Auftrags über den Bau wird eine Kommission aus 6 Mitgliedern einberufen. Sie setzt sich aus 2 gewählten Mitgliedern des Studierendenparlamentes, einem Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses, einem Mitglied vorgeschlagen vom VeFa-Präsidium*, einem Mitglied des NutzerInnenplenums des Kulturzentrums sowie einem Solarexperten namens R**. Bis auf R. sind die einzelnen Mitglieder aus ihren Gremien heraus zu wählen. Das vorgeschlagene Mitglied des VeFa-Präsidiums wird vom StuPa bestätigt. Die erste Sitzung der Kommission soll nicht später als zwei Wochen nach Zusammensetzung erfolgen. Die Wahl der beiden VertreterInnen des Studierendenparlamentes erfolgt unmittelbar nach positivem Bescheid über die Auflösung der Rücklage.“

Begründung:

Das Finanzreferat hat die ersten Vorbereitungen für den Bau einer Solaranlage getroffen und möchte nun das Projekt realisieren, das sowohl ökonomische als auch ökologische Aspekte verbindet. Das Energieeinspeisevergütungsgesetz (EEG) verschafft der Investition in eine Solaranlage eine beträchtliche Profitrate. Bei größeren Anlagen kann diese zwischen 4-5% liegen. Bei einem Pilotprojekt wie dem Kulturzentrum können wir trotz konservativer Rechnung mit 2,5%-3,5% einen realistischen Wert erreichen. Somit kann die Studierendenschaft einen Teil der hohen Rücklagen sehr sicher anlegen. Die Laufzeit der Solaranlage wird auf 20 Jahre garantiert. Die Amortisierung erfolgt bereits nach 15-16 Jahren. Eine Investition in eine Solaranlage wird zwar dauerhaft bis zu 40.000 EUR aus den Rücklagen der Studierendenschaft lösen und damit die Liquidität mindern. Gleichzeitig wird es der Studierendenschaft aber einen guten Anlagezinssatz für die hohen Rücklagen und einen dauerhaften Geldfluß für die nächsten 20 Jahre sichern. Zukünftige ASten wären damit vor den Folgen eventueller Studierendenrückgänge gesichert. Andererseits wird die Studierendenschaft mit dem bekannten Kulturzentrum ein Symbol für nachhaltige Energiepolitik setzen. Geplant ist ein zentral platzierter Zähler, der für alle ersichtlich die erzeugte Energie anzeigt. Das Solarprojekt auf dem Dach des Kulturzentrums wird weitere Nachahmer in der Umgebung nach sich ziehen und somit ein Exempel für viele bilden. Neben den eben genannten Vorteilen gilt das Vorhaben der Solaranlage im Kulturzentrum als Pilotprojekt für die Ausstattung der Dächer der Universität Potsdam mit Solaranlagen. Wir hoffen deshalb auf Eure Zustimmung.

Saskia Hattar, Stefan Morgenweck, Mariusz Nowak, Heiko Tholen, Simon Wohlfahrt

*Vorschlag von Simon

**R. Arbeitet seit einigen Jahren für eine renommierte Firma zur Installation von Solaranlagen.

h) Änderungsantrag der GAL zum Antrag von Simon Wohlfahrt auf Auflösung eines Teils der Rücklagen

Das Studierendenparlament der Universität Potsdam möge folgenden Antrag beschließen:

Die Studierendenschaft der Universität Potsdam erklärt sich dazu bereit, nach Vorlage eines geeigneten Konzeptes den Bau einer Solaranlage auf dem Dach des Kulturzentrums finanziell zu unterstützen. Dazu soll im Falle eines positiven Votums des Studierendenparlamentes für dieses Konzept eine für das Projekt benötigte Menge der Rücklagen aufgelöst werden.

Desweiteren wird der AStA der Universität Potsdam zur Bildung eines offenen Arbeitskreises aufgerufen, welcher durch das Referat für Ökologie geleitet wird.

Aufgabe dieses Arbeitskreises ist die Erstellung eines Konzeptes zum Bau o.g. Solaranlage. Dieses Konzept soll nach Fertigstellung für das Studierendenparlament als Beschlussvorlage zur Vergabe der Mittel dienen.

Insbesondere folgende Punkte sind bei der Ausarbeitung des Konzeptes zu beachten:

- **Eigentumsfrage:** gesetzt der Fall, der Mietvertrag für das KuZe läuft nach 19 Jahren aus oder wird von einer der Seiten gekündigt: Wem fällt das Eigentumsrecht an der Solaranlage zu: der Studierendenschaft der Universität als tragendem Investor der Anlage oder dem Eigentümer des Kulturzentrums, Herrn Garski? Zur Klärung dieses Punktes ist ein Vertrag mit Herrn Garski zu verfassen.
- **Verschattungsanalyse:** Eine Verschattungsanalyse für die geplante Solaranlage soll eingeholt werden, es muss ein positives Ergebnis dieser Analyse belegt werden.
- **Denkmalschutz:** Es muss eine Genehmigung erbracht werden, die den Bau der Anlage für unbedenklich und mit dem Denkmalschutz vereinbar charakterisiert
- **Kosten- / Einnahmenplan:** Ein Plan, der die veranschlagten Kosten und die durch die Energieeinspeisung erzeugten Einnahmen beinhaltet, muss aufgestellt und dem Studierendenparlament vorgelegt werden. Dabei muss die Zeit bis zur Amortisierung der Investition und die Wirtschaftlichkeit derselbigen ersichtlich sein.
- **wirtschaftliche Betätigung:** Es ist der Nachweis einer Genehmigung zur wirtschaftlichen Betätigung des AStAs zu erbringen
- **Angebote:** Das Konzept beinhaltet zumindest 3 verschiedene Angebote möglicher Auftragnehmer des Baus der Anlage, ein Wettbewerb verschiedener Anbieter muss gewährleistet sein. Über das beste Angebot entscheidet das Studierendenparlament. Der Arbeitskreis kann eine Empfehlung aussprechen.

Begründung:

Der Bau einer Solaranlage auf dem Kulturzentrum als Pilotprojekt für mögliche Investitionen in Solaranlagen in darauffolgenden Jahren findet sowohl in ökologischer Sicht als auch in seiner Symbolhaftigkeit unsere volle Unterstützung. Durch erfolgreiche Installierung und Betrieb sowie den gewonnenen Erfahrungen solch einer Anlage können Folgeprojekte auf weiteren universitären Flächen besser umgesetzt werden.

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, der Folgeprojekte als erstrebenswert aufzeigt, sieht die GAL es als alternativlos an, zunächst ein wie oben beschriebenes Konzept auszuarbeiten und in der Folge die dafür benötigten Mittel bereitzustellen. Die Investition einer Summe von zunächst geschätzten 40.000 Euro muss sorgfältig geplant und durchdacht werden. Der vom Ökologiereferat eingereichte Antrag enthält kein Konzept, welches die Bereitstellung einer solch hohen Summe vorbehaltlos rechtfertigen kann.

Ebenso halten wir eine geschlossene Kommission für diesen Zweck für ungeeignet. Dies bezieht sich insbesondere auf die durch den Ausgangsantrag vorgesehene Einbeziehung eines Mitarbeiters einer potentiellen Auftragnehmer-Firma. Von einer Inkorporation von Lobbyinteressen in den Entscheidungsprozess muss abgesehen werden, durch den im Antrag erwähnten R. oder ähnliche Personen ist eine objektive Entscheidungsfindung nicht möglich. Die GAL bevorzugt einen für alle Studierenden und Betroffenen offenen Arbeitskreis, von dessen Entscheidungsprozessen jedoch potentielle Auftragnehmer ausgeschlossen sind. Die Einholung von Expertenmeinungen zu fachspezifischen Fragen ist zulässig.

mit freundlichen Grüßen

Jakob Weissinger im Auftrag der GAL

Vorschlag

**Vereinbarung zur Finanzierung von studentischen Projekten in Studiumplus
zwischen dem AStA der Universität und der Universität Potsdam**

(Stand: ~~26~~15.10.2009)

1 Formen förderbarer studentischer Projekte

- ~~Gefördert werden solche Projekte, die laut §7 der Studienordnung Studiumplus als Leistungen zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen anerkennbar sind. Dauerhafte Projekte: Arbeitsgruppen, Lerngemeinschaften, Theatergruppen, Clubs, Tandempartnerschaften, (online-) Tutorien, Werkstätten, etc.~~
- ~~Einmalige Projekte: Organisation einer Veranstaltung~~

2 Anmeldung eines Projekts

Ein Projekt kann angemeldet werden, wenn es nachweislich einem der zehn Module aus der Aufbauphase von Studiumplus zugerechnet werden kann:

- ~~* Kommunikation, Präsentation, Vermittlung A~~
- ~~* Fremdsprache A~~
- ~~* Digitale Informationsverarbeitung und Visualisierung A~~
- ~~* Kultur, Geschichte, Interkulturalität~~
- ~~* Kunst, Religion, Philosophie~~
- ~~* Materie, Umwelt, Energie~~
- ~~* Staat und Recht~~
- ~~* Politik, Wirtschaft und Gesellschaft~~
- ~~* Geschlecht, Herkunft, Alter~~
- ~~* Animus, anima, corpus~~

3 Anrechnungsverfahren

Nach Beendigung des Projekts, bzw. der eigenen Projektmitarbeit ist ein Bericht über das Projekt, bzw. eine Projekt-Dokumentation inklusive Reflexion über geleistete Tätigkeit zu schreiben (in der Regel 3 LP, in begründeten Ausnahmefällen 6 LP).

Diesen Bericht bewertet der Prüfungsausschuss des Erstfaches (bestanden/ nicht bestanden).

Bei einem „nicht bestanden“ kann eine Schlichtung über die Antragskommission angerufen werden. Diese besteht aus je zwei VertreterInnen des AStA/studentische AG Studium Plus sowie der StudiumPlus Koordination/Uni-Leitung.

2 Finanzierungs-Antrag

2.1 Bedingungen

- **Zielgruppe:** alle Studierenden der Universität Potsdam (Einzelpersonen und Gruppen) können finanzielle Unterstützung beantragen
- **Konzept:** inkl. Zeitumfang, Auflistung der zu erwerbenden Kompetenzen, Arbeits-Methoden, klare/r Verantwortliche/r (Ansprechperson)
- **Finanzplan:** es gelten die Kriterien der Finanzordnung der Studierendenschaft 1

2.2 Antrags-Form

Angaben:

- Kontaktdaten der AntragsstellerInnen
- Titel
- Beschreibung des Projekts (inkl. Adressatenkreis)
- Begründung für Teilnahme an Studiumplus (Motivation)
- Angabe der zu erwerbenden Schlüsselkompetenzen
- Zuordnung zu Modulen von Studiumplus
- Zeitplan und Lehr-und Lern-Methoden
- betreuende HochschullehrerInne und MitarbeiterInnen (oder Studiumplus-Koordination)
- Finanzierungsplan (Einnahmen aus Studium Plus-Fonds, Ausgaben)

Förderbare Positionen:

- Honorare für ReferentInnen
- Literatur
- Zuschüsse zu Reisekosten
- Sachkosten
- Lehrmittel/Unterrichtsmaterial
- In Ausnahmefällen: Raummieten (besondere Begründung erforderlich)

1 Finanzordnung der Studierendenschaft (§ 9 Antrag beim AStA bzw. StuPa) – siehe Anlage

2.3 Antragsbearbeitung

- Anträge werden an Studiumplus-Koordination und AStA gesandt werden
- Anträge auf Finanzierung müssen vor Ausgabe des beantragten Geldes bestätigt werden
- bei formalen und inhaltlichen Fehlern besteht die Möglichkeit, nachzubessern
- Antragskommission (paritätisch zusammengesetzt aus AstA-VertreterInnen & Studiumplus-VertreterInnen) entscheidet über Finanzierungsanträge

3 Finanzierungskonzept

3.1 Zusammensetzung des Fonds

Die Fonds-Höhe beträgt pro Haushaltsjahr 20.000 Euro.

Diese speist sich jeweils zur Hälfte aus Mitteln der Universität und der Studierendenschaft.

Dem Finanzleitfaden entsprechend muss eine nach TeilnehmerInnen (LP-EmpfängerInnen und reguläre TeilnehmerInnen) geteilte Finanzierung vorgenommen werden.

3.2 Berechnung der finanziellen Beteiligung

Zunächst wird die beantragte/ beschlossene Finanzierung zu jeweils der Hälfte von Uni- und Studierenden-Geldern getragen. Nach Projektabschluss erfolgt dann anhand einer TeilnehmerInnen-Liste eine anteilige Abrechnung.

Dabei muss die Universität den Anteil der TeilnehmerInnen tragen, die sich Leistungspunkte für ihre Arbeit anrechnen lassen wollen und die Studierendenschaft übernimmt den Anteil der TeilnehmerInnen ohne Anrechnung für Studium und Lehre.

4 Weitere Zusammenarbeit und Evaluation

Anträge von Studierenden oder Gruppen werden im Konsens beschieden.

Die gemeinsame Kooperation wird nach jedem Semester ausführlich evaluiert sowie nach jedem Jahr neu überprüft. Die Vorbereitung übernimmt die Studiumplus-Koordination. Dazu wird ein Steuerungskreis aus Uni-Leitung, Studiumplus-Koordination, AStA- und studentischer AG Studiumplus-VertreterInnen gebildet. Dieser kommt so mindestens zwei Mal im Jahr zusammen.

Studentische AG Studiumplus:

Matthias Wernicke, Max Metzger, Manuela Pohl, Hannes Ortmann, Martin Seiffert, Janis Klusmann, Stefan Morgenweck, Nadine Lilienthal und Janosch Rassmann

Studiumplus-Koordination: Ljuba Kirjuchina

Uni-Leitung: Vize-Präsident für Lehre und Studium: Thomas Grünewald

((ENTWURF))

Protokoll

4. (ordentliche) StuPa-Sitzung

27. Oktober 2009

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr	1
Redeleitung: Florian Piepka, Matthias Wernicke	2
Protokoll: Florian Piepka, Matthias Wernicke	3
Anwesend:	4
• <i>AStA:</i> Mandy Joachim, Jens Gruschka, Simon Wohlfahrt, Franz-Daniel Zimmermann, Stefan Morgenweck, Katja Klebig, Christin Wiech	5 6
• <i>BEAT:</i> Claudia Fortunato, Katja Zschipke, Matthias Wernicke, Steffen Brumme, Moritz Kirchner	7 8
• <i>GAL:</i> Björn Ruberg, Franziska Neuhäuser, Hanno Fietz, Jakob Weißinger, Jennifer Meyer, Christian Schäfer	9 10
• <i>Jusos:</i> Maja S. Wallstein, Nadine Lilienthal, Thomas Danken, Hannes Ortman, Florian Piepka, Lutz Mache, Juliane Meyer	11 12
• <i>LUST:</i> Christian Kroll, Jakob Kwidzinski, Linda Grenzius	13
• <i>RCDS:</i> Lucas Müller, Franziska Leppin	14
• <i>Shine UP:</i> Andreas Vick, Sarah Stephan, Karen van de Merwe	15
Abwesend:	16
• <i>Entschuldigt:</i> Robert Benditz, Jürgen Stelter, Vicky Kindl, Enrico Schicketanz	17
<i>Die Ergebnisse von Wahlen und Beschlüssen werden in folgender Form dargestellt: (Ja-Stimmen:Nein-Stimmen:Enthaltungen) Ergebnis</i>	18 19

TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit	20
Beschlussfähigkeit gegeben – 19 Stimmberechtigte	21
TOP 2 Beschluss der Tagesordnung	22
Jakob beantragt TOP 8 vor TOP 7 zu ziehen	23
Vom Präsidium übernommen	24
Björn beantragt Vertagung des Antrags a.) zur Änderung der Beitragsordnung	25
Beschluss (11:9:1) Antrag a.) vertagt	26
Björn beantragt Behandlung des Prüfauftrages RPA	27
Gegenrede Matthias: sollte bei Wahl des RPA Prüfauftrag bestimmen	28
Antrag zurückgezogen	29
Björn beantragt Vorziehen der Anträge k.) + i.)	30
Abstimmung (9:7:3) Anträge vorgezogen	31
Björn beantragt Streichung TOP Gäste	32
Malte Gegenrede: wichtiger Antrag zur Unterstützung des Europäischen Bildungskongresses zu behandeln, verzögert weitergeleitet	33 34
Abstimmung (11:11:0) Antrag auf Streichung des TOP Gäste abgelehnt	35
Andreas beantragt Antrag d.) bei Diskussion um Beitragsordnung einzubeziehen	36
Gegenrede Björn: Überflüssig, Beschluss Beitragsordnung sicher	37
Antrag zurückgezogen	38
Steffen B beantragt TOP 6 Berichte nach TOP 9 Haushalt zu behandeln	39
Abstimmung (17:0:2) Antrag angenommen	40
Matthias verliert neue Tagesordnung	41
Claudia beantragt Feststellung der Beschlussfähigkeit	42
Beschlussfähigkeit gegeben – 23 Stimmberechtigte	43
Jacob: Kandidaturen bei Wahl ekze-Vorstand?	44
Matthias: Nein.	45

Matthias beantragt TOP 7 zu vertagen	46
ohne Gegenrede angenommen	47
Abstimmung über Behandlung des Antrags zur Unterstützung des Europäischen Bildungskongresses als Initiativantrag	48 49
Abstimmung (12:10:1) angenommen	50
Abstimmung TO	51
Beschluss geänderte TO bei Stimmverhältnis (23:0:0) angenommen	52

TOP 3 Nachwahl Präsidium 53

Matthias: Erik zurückgetreten – Posten vakant; Bewerbung von Florian	54
Florian stellt sich vor	55
Matthias: Sofern kein Einwand offene Abstimmung	56
Wahlergebnis bei offener Wahl (17:0:6) – im ersten Wahlgang gewählt	57

TOP 4 Gäste 58

a.) Initiativantrag zur Unterstützung des Europäischen Bildungskongresses mit 2000 von Malte eingebracht	59 60
Malte stellt Antrag vor und bittet um Entschuldigung für verspäteten Eingang des Antrages, Grund war Weiterleitungsproblem im AStA	61 62
Jacob: Andere Hochschulen nur Interessenten oder finanzielle Unterstützung?	63
Malte: Viele unterstützen. Abrufung der vollen 2000 unwahrscheinlich, eher 1200 bis 1500	64 65
Jacob: Aus welchem Topf finanziert? Gibt es Zusagen von ausländischen Hochschulen? Wie sieht konkreter Ablauf und Programm aus? Was steht als Produkt?	66 67
Jens: Aus Topf für Vernetzung	68
Malte: Konkrete Zusagen liegen noch nicht vor, aber sollte gut funktionieren, Erfahrungswerte gesammelt durch ähnliche Veranstaltung in Vergangenheit Hauptthemen sind Fragen Was ist gute Bildung? Wie funktioniert Bildung? Außerdem Bildungssysteme verglichen und später konkrete Überlegung wie praktische tätig zu werden. Alles ist relativ offen,	70 71 72

aber aus Flexibilitätsgründen und nötiger Abstimmung besser so. Dokumentation ist obligatorisch, Buch soll entstehen.	73 74
Hanno: Was getan wenn Gelder nicht rechtzeitig eingeworben?	75
Malte: Antrag auf EU-Fördermittel könnte nicht eingereicht werden, würde den gesamten Ablauf verzögern. Doch sofern Beschluss durch StuPa Potsdam zuversichtlich für Zielerreichung.	76 77 78
Matthias: StuPa hat in letzter Sitzung Schlussfolgerungen gezogen und plant genauso viel Geld ausgeben wie in letzten Jahren – Antrag vor diesem Hintergrund zu unterstützenswert, europaweiter Ansatz unbedingt förderungswürdig.	79 80 81
Änderungsantrag Malte: Änderung der Summe "2000" in "bis zu 2000".	82
Gegenrede Björn: Ist Quatsch, Geld ohnehin geblockt.	83
Malte zieht Änderungsantrag zurück	84
Beschluss (15:2:9) Antrag angenommen	85

TOP 5 Beschluss des Protokolls 86

Björn: Änderungswünsche zum Protokoll 3. Sitzung: TOP Gäste kursiv ergänzen "Janis gibt mehrseitigen Antrag zu Beginn der Sitzung ein"	87 88
Jacob: Änderungswünsche zum Protokoll 3. Sitzung: Z44 hinter Jacob "K." setzen	89
Jens: Änderungswünsche zum Protokoll 3. Sitzung: Z94 statt "???" schreiben "Wo hast du die Zahl von 1400 her? AStA gibt nur 1000 in Topf."	90 91

TOP 6 TOP 8 Wahl der Sozialfondkommission 92

Fünf Bewerbungen liegen vor.	93
Matthias erläutert Grundlagen der Wahl: Präsidiumswahl als Muster für alle Personenvahlen durch Studierendenparlament. Im ersten 1. und 2. Wahlgang jeder zwei Stimmen, mit 14 Stimmen direkt gewählt. Im 3. Wahlgang nur jene beiden mit meisten Stimmen zu Wahl = Stichwahl.	94 95 96 97
Laurence stellt sich vor, zieht Bewerbung zurück.	98
Thomas stellt zuerst die Arbeit in der Sozialfondkommission vor, dann sich selbst und empfiehlt die Wahl von Sahra D.	99 100

Jacob: Trittst du bei der Wahl dann von deinem StuPa-Mandat zurück?	101
Thomas: Nein, sehe da auch kein Problem, die Ordnung zur Sozialfondskommission ist so eng, dass es gar keine politische Angelegenheit sein kann.	102 103
Nicolas: Meine Bewerbung kennt ihr, 135 Euro fürs SemTix dürfen kein Grund für einen Studienabbruch sein, habe Kenntnisse im Sozialrecht.	104 105
Matthias: In Bezug auf die Bewerbung: Meinst du es ernst, dass du die SemTix-Rückersstattung auch von deinem Bauchgefühl abhängig machen möchte wer sein Studium ernst meint.	106 107
Nicolas: Falls zuviel Geld vorhanden ist, gilt dieser Satz natürlich nicht.	108
Maja: Bei dem Job ist wichtig, dass man immer ansprechbar ist – bist du das?	109
Nicolas: ja.	110
Steffen: Und falls zuwenig Geld da ist, wie willst du dann rausfinden, wer sein Studium ernst nimmt.	111 112
Nicolas: Anhang objektiver Kriterien und dem Erscheinungsbild und der Menschenkenntnis.	113 114
Jens: Ist eine hohes Fachsemester für dich Hinweis auf das Nichternstnehmen des Studiums?	115 116
Nicolas: Nein, im Gegenteil.	117
Sahra: Stellt sich vor.	118
1. Wahlgang: Sahra: 12 Stimmen Thomas: 15 Stimmen Kerstin: 0 Stimmen	119
Nicolas: 12 Stimmen	120
zweiter Wahlgang übersprungen – ohne Gegenrede angenommen	121
3. Wahlgang: Sahra: 10 Stimmen Nicolas: 11 Stimmen	122
Diskussion ob Stimmzettel im 3. Wahlgang mit zwei Namen zu werten ist. Dagegen entschieden.	123 124
Wahl beendet: Thomas und Nicolas sind gewählt	125
Laute Diskussion.	126
PE Claudia (27.10.2009): Ich finde es erbärmlich, dass dieses StuPa nicht nur eine Delegation in die Sozialfondskommission gewählt hat, die nicht quotiert ist, sondern zwei	127 128

Männer wählt... (Gelächter) Seht ihr, genau das meine ich. Daran sieht man, was gleichberechtigung hier wert ist. Aber zum anderen wurde hier jemand in die Sozialfondskommission gewählt, der seine Entscheidung gegebenenfalls vom Aussehen der Bewerber_innen abhängig machen würde. das ist diskriminierend. Diese Entscheidung, die hier getroffen wurde, ist falsch.	129 130 131 132 133
TOP 6.1 Beitragsordnung, Antrag b + c	134
Matthias: kündigt an, seinen eigenen Änderungsantrag zu übernehmen	135
Björn bittet das nicht zu tun.	136
Matthias stellt beide Anträge vor und plädiert für c, weil einfacher	137
Meinungsbild eingeholt	138
Matthias übernimmt eigenen Änderungsantrag.	139
Beschluss (23:0:0) angenommen	140
TOP 6.2 TOP 9 Haushalt	141
Steffen GO auf Verlängerung des Sitzungstages bis TOP 9 abgehandelt	142
Beschluss 15:8:1 abgelehnt.	143
Björn: Inhaltliche Kritik zum Haushaltsplan vor allem bei Erhöhung des Ansatzes Personal – bedarf unbedingt ausführlicher Erläuterung. Erhöhung Fixkosten ohne Pläne zu Einzusparungen kritikwürdig. Argumentation liegt detailliert in Änderungsanträgen vor.	144 145 146
Matthias: Vorschlag: Änderungsanträge häppchenweise abstimmen.	147
Stefan: begründet Ansätze im Haushaltsplan und beklagt Fehler in Björns Änderungsanträgen. Zum Beispiel Ansatz der Personalkosten in ÄA zu hoch. Ansatz im Topf Geräte und Ausstattungen begründet durch Bedarf u.a. neuer Monitore und Stühle im Büro am NP und Kuzebüro. Stundenerhöhung bei Büroleitung durch konstant höhere Stundenzahl als in Arbeitsvertrag vorgesehen.	148 149 150 151 152
Linda: was bedeutet <i>incasso warszawa</i> ?	153
Mariusz: Diskriminierung durch Arbeitgeber, beschreibt Jobtätigkeit Forderungsmanagement	154 155

Björn: Details zum HP hätten früher kommuniziert werden müssen. Anteil der Personalkosten am Haushalt wird durch demografischen Wandel stetig höher – muss gegengesteuert werden. in Tätigkeiten der Bürokräft keine Änderungen zu früheren Jahren – Erhöhung unbegründet. Ansatz in Topf Regionale Vernetzung sollte zu Gunsten von Dienstreisen reduziert werden. Einnahmen im Haushaltsplan zu optimistisch geschätzt – Studierendenzahlen werden sinken.	156 157 158 159 160 161
Matthias entzieht Björn das Wort wegen Wiederholungen und unnötigen Konkretisierungen. Verfahrensvorschlag: Änderungsvorschläge sequentiell abhandeln – mit Personal beginnen.	162 163 164
Stefan: Höhere Ansätze in Personaltopf durch konstata Überlastung der Uni. Demografischer Wandel trifft uns erst 2018/2020 – kein Handlungsbedarf aktuell. Gespräch von Mariusz mit Dr. Richer von Landesrechnungsprüfung: Personalkosten orientieren i.d.R. an Marke ein Drittel von Haushalt – annähernd so in Haushalt vorgesehen.	165 166 167 168
Matthias: Landesrechnungshof setzt 50% des Haushaltes für AstA-Ausgaben als Limit – ist vorgelegter Haushalt weit drunter. Höhere Personalausgaben, da AStA Anspruch hat guter Arbeitgeber zu sein und Tätigkeiten zwar aufwendig und anspruchsvoll aber fließen nahezu vollständig an Studierende zurück. Stundenerhöhungen müssen tatsächlich gut begründet werden – ist für Bürokräftstelle hier gut gelungen. Gestaltung der Beratungsangebote ist eine politische Frage: Sollte von AStA übernommen werden? Oder Personal anstellen? Oder streichen? Regelmäßige neue Entscheidungen möglich, Topf muss aber im Auge behalten werden.	169 170 171 172 173 174 175 176
Moritz: Kritik der GAL kontraproduktiv, schießt gegen Angebote die Studis nützen	177
Björn: Handlungsfähigkeit wird eingeschränkt durch neue Fixkosten – ist zu vermeiden. Haushalt neben Einnahmen auch aus Rücklagen aus Vorjahren finanziert. Rücklagen anzugreifen ist falsch. Stundenerhöhung bei Bürokräft ist nicht ausreichend begründet. Realistischer ist Schätzung des Anteils für Personal im aktuellen Haushalt von 50% – AStA ja auch Personal.	178 179 180 181 182
Matthias: Problematisch, wie Björn Arbeit mit Aufwandsentschädigung wertschätzt. Prüfungsrechtsberatung erschließt praktisch relevante Lösungswege für studentische Probleme – dies zu leisten war für AStA-Referenten nie möglich	183 184 185
Björn: Argumentiere hier für Umschichten – nicht für Streichen!	186
Ausführungen Stefan zu Topf Aus- und Fortbildung. Fällt auch Klausurtagung drunter (1500), sowie Literatur und Software.	187 188
Diskussion über Fond für Hochschulsport	189
Steffen: Sehr sinnvoll!	190

Matthias Hochschulsportklage verloren, fragt AStA ob Revision geplant.	191
Jens: Nein, nicht geplant.	192
Claudi: Hochschulsportklage?	193
Matthias: Vor mehreren Jahren Streit zwischen AStA und Uni. Ursprünglich vereinbart das AStA Mittel zur Verfügung zu stellen um Hochschulsport zu fördern – dafür kostenlose Sportkurse für Studierende. Später Gebühren für Hochschulsport eingeführt – und Uni hat dennoch Geld einbehalten. Dagegen geklagt, Verfahren verloren.	194 195 196 197
Thomas: Förderung Hochschulsport eine der Grundaufgaben der Studierendenschaft, erreicht viele Leute – sollte aufrechterhalten werden.	198 199
Diskussion zu überregionaler Vernetzung	200
Claudia: Überregionale Vernetzung schon Thema in StuPa gewesen. Damals GAL ohne solche Kritik, vor diesem Hintergrund sind massive Streichungen unverständlich. Plädoyer diese Höhe beizubehalten und Entscheidung der Studierendenschaft zu überlassen, was daraus finanziert.	201 202 203 204
Thomas: In Topf zu überregionaler Vernetzung muss zuerst erklärt werden, was daraus finanziert wird. Eine Frage der Prioritätensetzung. Auf Studiprojekte setzen, ist näher an den Studis. Überregionale Vernetzung sollte aber so angesetzt werden, geplante Anträge rechtfertigen Ansatz.	205 206 207 208
Björn: 20T bei Studiprojekten einzusparen sehr problematisch. Konkrete Informationen lagen zu spät vor, sonst viel früher thematisiert.	209 210
Stefan: Senkung in dieser Höhe bei Studiprojekten ist zu verkürzte Darstellung. Große Summe die früher in diesem Topf jetzt zu Förderung von Veranstaltungen zu Studium+.	211 212
Jens: Studium+ schon als Thema in letzten Sitzungen – Finanzierung oft genug erklärt.	213
Jacob: Änderungsanträge vor allem begründet durch Ausmaß der Streichungen im Topf für Studiprojekte.	214 215
Björn: Alle AÄ zurückgezogen außer AÄ zum Hochschulsportfond.	216
Beschluss zur Streichung des Haushaltstopfes "Hochschulsportfonds" und Zuführung in Topf "Studierendenprojekte": (18:0:1) angenommen	217 218
Beschluss zu gesamtem Haushalt: (14:6:0) angenommen	219
<i>Sitzungsende: 23:00 Uhr</i>	220